

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0422/2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungs- und Kulturamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Bildungs- und Sportausschuss	26.10.2016				
Kreis- und Finanzausschuss	17.11.2016				
Kreistag	08.12.2016				

Bezeichnung des TOP: 5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die allgemeinbildenden Schulen im Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage I beigefügte **5. Fortschreibung** des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019.

Sachdarstellung:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2014 (Beschluss-Nr.: 480-58/2014) den Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 mehrheitlich beschlossen.

Mit Schreiben vom 20. März 2014, Az.: 31.601-80253, hat das Landesschulamt den Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, den v. g. Planungszeitraum betreffend, mit Einschränkungen bestätigt.

Zuletzt wurde der Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, den benannten Planungszeitraum betreffend, mit Beschluss des Kreistages vom 09. Juni 2016 (Beschluss-Nr.: 0122-15/2016) fortgeschrieben (4. Fortschreibung).

Mit Schreiben vom 26. Juli 2016, Az.: 31.601-80253, hat das Landesschulamt diese Fortschreibung bestätigt. Gleichzeitig wurde den in der 4. Fortschreibung ausgewiesenen

Schulbezirken bzw. Schuleinzugsbereichen gem. § 41 Abs. 1 und 2 SchulG LSA durch das Landesschulamts zugestimmt.

Nunmehr macht es sich erforderlich, den Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 betreffend, erneut fortzuschreiben (**5. Fortschreibung**).

I.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat eine Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen und die Aufnahme von Schulpflichtigen in Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen (Beschluss-Nr. 2015/stR/10/012).

Demnach verzichtet die Stadt Köthen (Anhalt) auf die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt). Vielmehr legt sie für ihre vier Grundschulen nunmehr Kapazitätsgrenzen fest.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015, Az.: 31.601-8130, stimmte das Landesschulamts gem. § 41 Abs. 1a Satz 1 SchulG LSA der Aufhebung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) ab dem 01. August 2017 zu. Die Zustimmung bezieht sich auch auf die festgelegten Kapazitätsgrenzen.

Der Träger der Schulentwicklungsplanung, hier: Landkreis Anhalt-Bitterfeld, hat die Beschlussfassung gem. § 22 Abs. 4 Satz 4 SchulG LSA i. V. m. § 7 Abs. 7 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15.05.2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2014 (GVBl. LSA S. 540), im Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen darzustellen. Mit dieser 5. Fortschreibung werden die gesetzlichen Normierungen umgesetzt.

II.

Mit Schreiben des Landesschulamtes vom 10. Februar 2016 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld u. a. bezüglich der Grundschule Radegast aufgefordert, den Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, den o. g. Planungszeitraum betreffend, bis zum 31. Dezember 2016 fortzuschreiben, da die Grundschule ab dem 01. August 2017 die erforderliche Mindestgröße von 60 Schülern(innen) prognostisch unterschreitet.

Mit Schreiben vom 04. Juli 2016 teilte die Stadt Südliches Anhalt bezüglich der Grundschule Radegast mit, dass aufgrund der Schülerzahlentwicklung die Mindestschülerzahl von 60 Schülern(innen) zum Schuljahr 2017/2018 erreicht wird. Lt. den weiteren Berechnungen der Stadt Südliches Anhalt wird diese Mindestschülerzahl in den folgenden zwei Schuljahren nicht mehr erreicht.

Des Weiteren führte die Stadt Südliches Anhalt in ihrem v. g. Schreiben Folgendes aus:

„Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt beschloss in seiner Sitzung am 30.03.2016 die 1. Änderung des Konzeptes zur Umsetzung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPL-VO 2014). Eine Entscheidung zur Bestandsfähigkeit der Grundschule Radegast behält sich der Stadtrat für das Jahr 2017 vor. Es wurden schon mehrere Varianten für den Erhalt der Grundschule Radegast (z. B. Änderung/Auflösung der Schulbezirke der Stadt Südliches Anhalt) diskutiert.“

Im Übrigen wird auf die Darstellungen zur Grundschule Radegast in der Anlage I (5. Fortschreibung) verwiesen.

III.

Es ist beabsichtigt, den Schulbezirk der Sekundarschule „Helene Lange“ im OT Bitterfeld und der Sekundarschule „A. Diesterweg“ im OT Roitzsch zu ändern.
Auf die Ausführungen in der Anlage I (5. Fortschreibung) wird insoweit verwiesen.

Begründung:

Die Sekundarschule „Helene Lange“ im OT Bitterfeld ist bezogen auf die Schülerzahlen die zweitgrößte Sekundarschule im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Schuljahr 2016/2017 werden an der Schule voraussichtlich 453 Schüler(innen) in 20 Klassen beschult. Das Gebäude, in dem sich die Sekundarschule befindet, ist nicht Eigentum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, sondern der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Am selben Standort befindet sich noch die Grundschule „Pestalozzi“ in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Die Sekundarschule „Helene Lange“ im OT Bitterfeld stößt hinsichtlich der Anzahl der Klassenräume an ihre Grenzen. Eine Entlastung von Seiten der Grundschule durch Hinzunahme entsprechender Räume ist nach Abstimmung mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht möglich.

Es konnte der Schulleiterin der Sekundarschule „Helene Lange“ im OT Bitterfeld angeboten werden, Räumlichkeiten des IKW in der Lindestraße 12a im OT Bitterfeld zu nutzen. Dies stellt jedoch keine dauerhafte Lösung dar, zumal im Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen der Raumfaktor von 1,5 pro Klasse (Empfehlung des MK für Sekundarschulen) hinsichtlich des Raumbedarfs Berücksichtigung findet.

Um für die Sekundarschule „Helene Lange“ im OT Bitterfeld mittel- und langfristig eine Entspannung hinsichtlich der Kapazitäten bei den Klassen- und Fachunterrichtsräumen zu erreichen, sollen beginnend ab dem Schuljahr 2017/2018, aufbauend ab der 5. Klasse, die Schüler(innen) aus dem OT Holzweißig an der Sekundarschule „A. Diesterweg“ in Roitzsch beschult werden.

Die sächlichen und personellen Voraussetzungen sind an der Sekundarschule „A. Diesterweg“ im OT Roitzsch gegeben. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Berechnungen verwiesen (Anlage I).

Hinsichtlich der Schülerbeförderung gibt es keine Bedenken. Eine entsprechende Abstimmung hat mit dem zuständigen Fachamt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 01. Juni 2016 stattgefunden.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch VO vom 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540), wurden die Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Kreiselternrat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist mit Schreiben vom 03.08.2016 dieser Aufforderung nachgekommen. Bezüglich der Beschulung von Schülern(innen) aus Holzweißig an der Sek „A. Diesterweg“ in Roitzsch wurden keine Bedenken geäußert, zumal bis zum Schuljahr 2008/2009 die GS Holzweißig dem Schulbezirk der Sek „A. Diesterweg“ Roitzsch zugeordnet war. Derzeit besuchen einige Schüler(innen) aus Holzweißig aufgrund einer Ausnahmegenehmigung die Sekundarschule im OT Roitzsch.

Der Kreiselternrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat mit Datum vom 21.09.2016 wie folgt Stellung genommen:

„Der Kreiselternrat vertritt die Meinung, dass die Grundlage für ein erfolgreiches Lernen die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten für den Unterricht ist. Mit der Änderung der Schulbezirke für die Sekundarschule I Wolfen-Nord und Sekundarschule „A. Diesterweg“ wird die räumliche Situation an der Sekundarschule „Helene Lange“ deutlich entspannt.

Nach Rücksprache im Kreiselternrat und den Schulleitern überwiegen die Vorteile dieser Änderung der Schuleinzugsbereiche gegenüber den Nachteilen, so dass der Kreiselternrat dieser Änderung zustimmt.“

IV.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in der Sitzung am 28. April 2016 (Beschluss-Nr.: 116-14/2016) die Umwandlung der Sekundarschule Muldenstein, Burgkernitzer Str. 28, 06774 Muldestausee, in eine Gemeinschaftsschule beschlossen. Auf die Ausführungen in der benannten Beschlussvorlage wird insoweit verwiesen.

Das Landesschulamt hat mit Schreiben vom 10. Mai 2016, Az.: 31.8, die fachaufsichtliche Zustimmung gem. § 5b Abs. 7 S. 5 SchulG LSA erteilt.

Die v. g. Umwandlung wird in der 5. Fortschreibung nunmehr abgebildet.

V.

Für die Gemeinschaftsschule „J. F. Walkhoff“, OT Gröbzig, Hallesche Str. 72, 06388 Südliches Anhalt, ist in Ergänzung bzw. zur Klarstellung folgende Festlegung aufgenommen worden:

“Soweit Personensorgeberechtigte die Schulform Sekundarschule für ihr Kind wählen (weiterführende Beschulung beim Wechsel von der Klasse 4 in Klasse 5, Wechsel vom Gymnasium zu einer anderen Schulform zum Erwerb eines Realschulabschlusses, Wechsel von einer Förderschule zum Erwerb eines Realschulabschlusses/Hauptschulabschlusses, durch Zuzug etc.), gilt als Schulbezirk für diese Schulform der Schulbezirk für die Gemeinschaftsschule gleichermaßen.“

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

5. Fortschrb. SEPI - Teil I

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat